

Masterstudiengang Systems and Project Management MBA LEITFADEN ZUR MASTERARBEIT

1 Fragen zur Planung der Masterarbeit

1.1 In welchem Semester darf die Masterarbeit begonnen werden?

Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel mit Ablauf des vierten Semesters. Die Masterarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

1.2 Wo und wie wird die Masterarbeit angemeldet?

1.2.1 Zur Anmeldung ist das Formular

„Anmeldung und Bewertung der Masterarbeit“

auszufüllen. Das Formular steht auf der Homepage der Weiterbildung der Hochschule Landshut auf der Studiengangseite Systems and Project Management als Download zur Verfügung.

1.2.2 Das Formblatt wird vom Studierenden ausgefüllt, unterschrieben und an den Betreuer zur Unterschrift weitergeleitet. Danach wird das Originaldokument an die Prüfungskommission (Herr Prof. Dr. Holger Timinger) zur Gegenzeichnung weitergeleitet. Die Prüfungskommission bestimmt nach fachlichen Gesichtspunkten den Zweitprüfer, legt den Abgabetermin für die Masterarbeit fest und überträgt das Abgabedatum in das Formblatt. Die unterzeichnete Anmeldung wird an die Weiterbildungsakademie gesandt. Die Weiterbildungsakademie verschickt eine Kopie an den Studierenden, an den Betreuer, an den Zweitprüfer, an das Studierenden-Service-Center. Das Original verbleibt im Studierendenakt.

1.3 Was ist ein geeignetes Thema für die Masterarbeit?

Generell:

Themen mit Bezug aus dem Themenbereich des Systems and Project Managements

1.4 Woher erhält man ein geeignetes Thema?

Themen für die Masterarbeit ergeben sich in erster Linie aus der eigenen Tätigkeit beim Arbeitgeber. Es können aber auch in Abstimmung mit dem jeweiligen Dozierenden Forschungsthemen der Hochschule Landshut bearbeitet werden.

Hinweis: Wir empfehlen frühzeitig eventuell notwendige Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Betreuer zu klären.

1.5 Was ist bei Arbeitsverträgen in externen Einrichtungen zu berücksichtigen?

Vertragliche Vereinbarungen und patentrechtliche Verpflichtungen, die sich aus einem Arbeitsverhältnis mit einer externen Einrichtung begründen, werden zwischen dem Studierenden und der externen Einrichtung geschlossen. Derartige Arbeitsverträge dürfen den hochschulgesetzlichen Regelungen, insbesondere der RaPO nicht widersprechen. Gegebenenfalls und in Zweifelsfällen ist eine Rücksprache und Prüfung durch die Studienleitung erforderlich.

2 **Fragen bei der Durchführung einer Masterarbeit**

2.1 Was geschieht, wenn man mit dem gestellten Thema nicht zurechtkommt?

Ein gestelltes Thema kann aus triftigem Grund nur **einmal** zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Bestätigung des Betreuers bei der Prüfungskommission anzuzeigen.

Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn der Kandidat die Arbeit bereits wegen Rückgabe eines ersten Themas wiederholt.

Unwesentliche redaktionelle Änderungen der Formulierung des Themas können mit Zustimmung des betreuenden Dozierenden getätigt werden.

2.2 Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit nicht ausreicht?

Eine Verlängerung der achtmonatigen Bearbeitungszeit kann nur aus triftigen Gründen erfolgen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein entsprechender Antrag auf Verlängerung mit ärztlichem Attest bei der Prüfungskommission einzureichen.

Bei wesentlichen Verzögerungen durch technische Probleme, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, muss mit dem schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe auch eine schriftliche Bestätigung des Betreuers über die sachliche Richtigkeit des Grundes der Verzögerung beigebracht werden.

Der Antrag muss bis **spätestens einen Monat** vor dem offiziellen Ende der Bearbeitungszeit vorliegen.

3 Frage zur Abgabe der Masterarbeit

3.1 Wie wird die Masterarbeit ausgehändigt?

Die Masterarbeit ist dem Betreuer eigenhändig zu übergeben. Der Kandidat hat den Betreuer über den anstehenden Abgabetermin rechtzeitig zu informieren, insbesondere wenn der Abgabetermin in die Semesterferien fällt. Bei Abwesenheit kann ausnahmsweise, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreuer, die Masterarbeit im Postfach des Betreuers hinterlegt werden.

3.2 Wie viele Exemplare sind abzugeben?

Es sind **drei** Exemplare, d. h. das Original und zwei Kopien in gebundener Form abzuliefern. Das Original dient dem Betreuer und dem Zweitprüfer zur Korrektur. Dieses Exemplar kommt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens im Prüfungsamt unter Verschluss.

Das zweite Exemplar ist für Betreuer und die dritte Ausfertigung wird der Bibliothek übergeben und kann dort von jedem eingesehen oder ausgeliehen werden, sofern die Freigabe zur Veröffentlichung nicht durch einen Sperrvermerk für eine gewisse Zeit gesperrt ist.

3.3 Wie werden Geheimhaltung und Patentrechte gehandhabt?

Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen für eine begrenzte Zeit von einer Veröffentlichung in der Bibliothek gesperrt werden. Über die Sperrfrist ist mit dem Betreuer bzw. den Betreuern in der externen Einrichtung zu sprechen. Eine zeitlich begrenzte Sperrung der Masterarbeit wird in der Freigabeerklärung deklariert. Eine dauerhafte Sperrung der Masterarbeit ist nicht möglich.

Unabhängig von der Sperrung der Masterarbeit kann in der Freigabeerklärung auch eine Veröffentlichung des Themas in der Zusammenfassung im Internet ausgeschlossen werden. Hiervon sollte jedoch Abstand genommen werden.

Die Hochschule Landshut kann die Ergebnisse der Masterarbeit in Lehre und Forschung weiterverwenden. Evtl. Patentrechte und deren wirtschaftliche Nutzung verbleiben in der Regel bei den Kandidaten. Eine wirtschaftliche Verwertung seitens der Hochschule bedarf der Zustimmung des Kandidaten. Da die Masterarbeit in der Regel in externen Einrichtungen durchgeführt wird, werden patentrechtliche Regelungen im Allgemeinen im Arbeitsvertrag festgelegt. Sollte kein Arbeitsvertrag bestehen, wird empfohlen, eine Regelung gemäß Arbeitnehmererfindungsgesetz abzuschließen.

4 Fragen nach der Abgabe

4.1 Wann wird die Note der Masterarbeit bekannt gegeben?

Die Note wird durch die Prüfungskommission festgesetzt und kann im SSO-Portal eingesehen werden.

4.2 Was geschieht, wenn die Arbeit mit der Note „5“ bewertet wurde?

Bei Note „5“, die auch bei nicht fristgerechter Abgabe erteilt wird, ist eine neue Masterarbeit mit einem **neuen** Thema spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden. Nach der Anmeldung gilt die reguläre Bearbeitungsfrist.

5 Formblätter

Die Formblätter zur Masterarbeit, inkl. Musterdeckblatt, Erklärung und Freigabeerklärung sind auf unserer Homepage unter „Downloads“ zum Studiengang und in der Weiterbildungsakademie erhältlich.

-